



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Amt für Landschaft und Natur

Der richtige Umgang mit Bauabfällen

Eine Übersicht für
Bauherren, Planer und
Bauverwalter

Im Kanton Zürich fallen jährlich rund 7,5 Mio. m³ Bauabfälle in Form von Aushub, Rückbaumaterialien und abgetragenem Boden an. So weit wie möglich sollen diese Materialien wiederverwertet und Stoffkreisläufe geschlossen werden. Dazu ist es nötig, allfällige Belastungen mit Schadstoffen frühzeitig zu ermitteln, belastete Abfälle von sauberen abzutrennen und sie sachgemäss zu behandeln und zu entsorgen. So sollen Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden.

Seit 2016 verlangt der Bund mit der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), dass Baubewilligungsgesuche Auskunft geben über die anfallenden Bauabfälle, deren Schadstoffbelastung sowie deren Entsorgung (das heisst Behandlung, Verwertung und Ablagerung). Die Verantwortung für die korrekte Entsorgung liegt bei der Bauherrschaft.

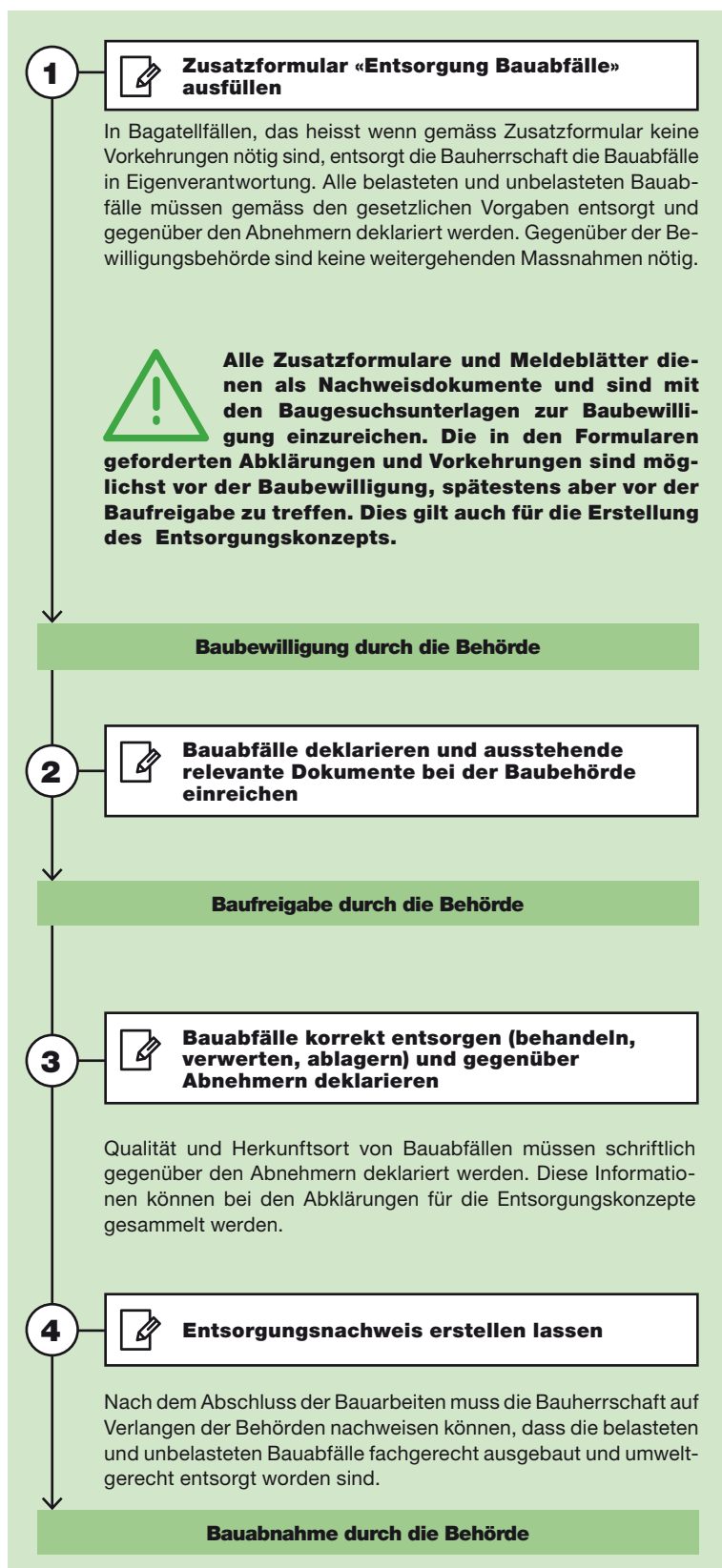
Dieses Merkblatt liefert eine Anleitung zum Vorgehen sowie eine Übersicht über die wichtigsten Themen und Instrumente für den Umgang mit Bauabfällen.

Bauabfälle in Baugesuchen

Bauabfälle frühzeitig angehen

Wir empfehlen Ihnen dringend, das Thema Bauabfälle möglichst frühzeitig zu behandeln, das heisst bereits vor der Baueingabe, und nicht erst unmittelbar vor der Baufreigabe. Damit vermeiden Sie Verzögerungen und erhöhen die Planungs- und Kostensicherheit. Schadstoffuntersuchungen und das Erstellen von Entsorgungskonzepten beanspruchen je nach Ausmass der Belastung einige Tage bis Wochen.

So gehen Sie vor



Falls Ihr Vorhaben komplex ist, besprechen Sie es mit dem Bausekretariat Ihrer Gemeinde oder dem Bauamt Ihrer Stadt.

Fehlen die Angaben zu Bauabfällen oder sind sie unvollständig, sistiert die Baubehörde in der Regel das Baugesuch, bis die Bauherrschaft die fehlenden Unterlagen nachgeliefert hat.

Zu beachten

Das Zusatzformular «Entsorgung Bauabfälle»
Das Zusatzformular und der dazugehörige Kommentar liefern Ihnen eine erste Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen. Sie zeigen, welche relevanten Dokumente einzureichen sind, in welchen Fällen ein Entsorgungskonzept gefordert ist, eine anerkannte Fachperson beigezogen werden muss oder für die anfallenden Bauabfälle eine Deklarationspflicht besteht.

Das Entsorgungskonzept
Das Entsorgungskonzept muss dokumentieren, welche Arten, Qualitäten und Mengen von Bauabfällen zu erwarten sind. Unter Umständen sind Schadstoffuntersuchungen erforderlich.

Das Entsorgungskonzept beantwortet die folgenden Fragen:

- Welche Voruntersuchungen wurden durchgeführt?
- Welche Materialgruppen und Fraktionen entstehen während des Bauvorgangs?
- In welchen Phasen des Bauvorgangs fallen die einzelnen Abfälle an?
- Wie werden die Abfälle entsorgt (Entsorgungswege)?
- Welche Massnahmen sind bei der Entfernung schadstoffhaltiger Bauteile zu treffen?
- Wer ist wofür zuständig?

Falls der Beizug einer Fachperson gemäss Zusatzformular nicht erforderlich ist, genügt bereits eine Deklaration gegenüber der Baubehörde als Entsorgungskonzept.

Fachperson beiziehen (falls nötig)

Aus dem Zusatzformular «Entsorgung Bauabfälle» und dem dazugehörigen Kommentar ergibt sich, in welchen Fällen eine Fachperson beigezogen werden muss beziehungsweise eine private Kontrolle auszuführen ist.

Sowohl die Durchführung von Schadstoffuntersuchungen als auch das Verfassen von umfassenden Entsorgungskonzepten erfordern fundiertes Fachwissen. Die notwendigen Arbeiten sind von ausgewiesenen Fachpersonen durchzuführen.

Im Rahmen der «Privaten Kontrolle» (PK) beziehungsweise des «teilprivatisierten Vollzugs bei Bodenverschiebungen» (TPV) übernehmen Fachpersonen mit einer offiziellen Befugnis des Kantons Zürich Vollzugsaufgaben. Sie erstellen Entsorgungskonzepte gemäss den rechtlichen Vorgaben und dem Stand der Technik. Zudem prüfen sie die korrekte Umsetzung des Entsorgungskonzepts und die Erfüllung allfälliger weiterer Auflagen (zum Beispiel den Entsorgungsnachweis).

Für die Beauftragung und die Entschädigung der befugten Fachpersonen ist die Bauherrschaft verantwortlich.

Welche Bauabfälle sind vom Bauvorhaben betroffen?

Dies müssen Sie für das Zusatzformular «Entsorgung Bauabfälle» und die Einreichung des Baugesuches abklären

A Gebäudesubstanz

Als Bauabfälle gelten Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen. Ein Entsorgungskonzept ist in der Regel einzig für Rück- und Umbauten nötig. Bei Bauten, die vor 1990 erstellt wurden, muss mit Schadstoffen wie Asbest, polychlorierten Biphenylen (PCB), polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) oder Blei gerechnet werden. Diese sind zu ermitteln und getrennt zu entsorgen.

- Wurde die Baute oder Anlage vor 1990 erstellt?
- Übersteigt die Bausumme Fr. 200 000.–?
- Bei Bauten mit Baujahr ab 1990: Fallen mehr als 200 m³ Rückbaumaterial an?

B Aushub Untergrund

Der Untergrund¹ kann durch Schadstoffe belastet sein. Belastungen aus ehemaligen Deponien, Industrie- und Tankanlagen und Unfällen wie Bränden usw. sind im Kataster der belasteten Standorte (KbS) verzeichnet. Belastungen zum Beispiel durch Bauschutt oder künstliche Auffüllungen können auch ausserhalb von im KbS verzeichneten Standortflächen angetroffen werden.

¹Locker- oder Festgestein (C-Horizont, Muttergestein)

- Liegt das Bauvorhaben im Kataster der belasteten Standorte (KbS) oder gibt es andere Hinweise auf Schadstoffbelastungen?
- Fallen mehr als 200 m³ sauberer Aushub an?

C Abgetragener Boden

Abgetragener Boden² ist möglichst vollständig als Boden zu verwerten, sofern er unter anderem nicht mit Schadstoffen belastet ist. Belasteter Boden ist gesetzeskonform zu entsorgen. In Bauvorhaben gilt es daher, abgetragenen Boden möglichst sortenrein von übrigen Bauabfällen zu trennen und chemisch belasteten nicht mit unbelastetem Boden zu vermischen.

² Boden, bestehend aus Ober- und Unterboden, ist die oberste, häufig 1 m mächtige unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können.

- Liegt das Bauvorhaben im Kataster der belasteten Standorte (KbS)?
- Liegt das Bauvorhaben im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder liegen sonstige Hinweise auf Bodenbelastungen vor?
- Findet innerhalb der Bauzonen eine Erstbebauung mit Bodenabtrag auf einer Fläche grösser als 500 m² statt?
- Finden ausserhalb der Bauzonen Bodeneingriffe (Flächen mit Abtrag, Auftrag, temporären Beanspruchungen) auf einer Fläche grösser als 500 m² statt?

D Neophyten (Invasive, gebietsfremde Pflanzen)

Neophyten werden durch die Verschiebung von Aushub (Untergrund beziehungsweise Boden) verbreitet, der fortpflanzungsfähige Pflanzenteile (Samen, Stängel, Rhizome) enthält. Belasteter Aushub kann am Entnahmeort verwertet oder muss so entsorgt werden, dass eine weitere Ausbreitung ausgeschlossen werden kann.

- Sind von dem Bauvorhaben Pflanzenbestände von asiatischen Knötericharten oder Essigbaum betroffen?
- Sind von dem Bauvorhaben Bestände von Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras betroffen?

Gesetzliche Grundlagen

Die Arbeiten zur Entfernung und Entsorgung schadstoffhaltiger und anderer Bauabfälle sind gemäss Art. 16–20 VVEA nach dem anerkannten Stand der Technik und gemäss dem eingereichten Entsorgungskonzept durchzuführen. Wo angezeigt, ist eine Spezialfirma beizuziehen.

Sollten im Verlauf der Bauarbeiten zuvor nicht erfasste umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe vorgefunden werden, sind die Arbeiten

im entsprechenden Bereich sofort einzustellen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bauarbeitenverordnung BauAV), eine Fachperson für Schadstoffe beizuziehen und die Behörden zu informieren. Die Fachperson beurteilt das Vorkommen und legt das weitere Vorgehen fest. Der Nachweis über die korrekte Entsorgung der Bauabfälle ist bereitzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Kontakte, Links, Formulare

Zusatzformular «Entsorgung Bauabfälle»

www.bauabfall.zh.ch

Allgemeines zu Bauabfällen und Baugesuchen

www.awel.zh.ch > Startseite > Abfall, Rohstoffe & Altlasten
> Abfall > Bauabfälle > Überblick

A Gebäudesubstanz

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

Abteilung Abfallwirtschaft & Betriebe

Sektion Abfallwirtschaft | Weinbergstrasse 34 | Postfach
8090 Zürich | abfall@bd.zh.ch | 043 259 39 49

Merkblatt «Private Kontrolle beim Rück- und Umbau»

www.bauabfall.zh.ch > Entsorgungskonzept beim Rück- und Umbau

Wegweiser Gebäudesubstanz/Rückbaumaterial

www.bauabfall.zh.ch > Entsorgungskonzept beim Rück- und Umbau

Liste der befugten Fachpersonen Rück- und Umbau

www.bauabfall.zh.ch > Private Kontrolle Rück- & Umbau

Fachpersonen Gebäudeschadstoffe

www.fages.org
www.asca-vabs.ch
www.forum-asbest.ch

B Aushub Untergrund

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

Abteilung Abfallwirtschaft & Betriebe

Sektion Altlasten | Weinbergstrasse 34 | Postfach | 8090 Zürich
info.altlasten@bd.zh.ch | 043 259 39 73

www.altlasten.zh.ch

Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» www.altlasten.zh.ch > Bauen auf belasteten Standorten > Vom Baugesuch zum Schlussbericht

«**Deklaration Aushub Untergrund**» www.altlasten.zh.ch > Bauen auf belasteten Standorten > Vom Baugesuch zum Schlussbericht

Liste der befugten Fachpersonen Belastete Standorte

www.altlasten.zh.ch > Bauen auf belasteten Standorten > Vom Baugesuch zum Schlussbericht

Informationen zur privaten Kontrolle bei Belastungen des Untergrunds www.altlasten.zh.ch > Bauen auf belasteten Standorten > Private Kontrolle

Karten im GIS-Browser des Kantons Zürich: www.maps.zh.ch

- Kataster der belasteten Standorte (KbS)
- Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (PBV)
- Hinweiskarte zur Neophytenverbreitung

C Abgetragener Boden

Amt für Landschaft und Natur (ALN)

Fachstelle Bodenschutz | Walcheplatz 2 | Postfach | 8090 Zürich
bodenschutz@bd.zh.ch | 043 259 32 78

Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» www.altlasten.zh.ch > Bauen auf belasteten Standorten > Vom Baugesuch zum Schlussbericht

«**Meldeblatt zu Bodenverschiebungen**» www.boden.zh.ch/bv

«**Deklaration Verwertung Boden**» www.boden.zh.ch/br

«**Deklaration Abtrag und Verwertung Boden**» www.boden.zh.ch/br

Fachpersonen

Für Bodenverschiebungen www.boden.zh.ch/bv
Für bodenkundliche Baubegleitungen bei grösseren Bauvorhaben www.soil.ch

D Neophyten

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

Abteilung Abfallwirtschaft & Betriebe

Sektion Biosicherheit | Walcheplatz 2 | Postfach | 8090 Zürich
neobiota@bd.zh.ch | 043 259 32 60

www.neobiota.zh.ch

Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» www.altlasten.zh.ch > Bauen auf belasteten Standorten > Vom Baugesuch zum Schlussbericht

«**Deklaration Aushub Untergrund**» www.altlasten.zh.ch > Bauen auf belasteten Standorten > Vom Baugesuch zum Schlussbericht

Liste der befugten Fachpersonen für Bestände von Essigbaum und asiatischen Knötericharten www.altlasten.zh.ch > Bauen auf belasteten Standorten > Vom Baugesuch zum Schlussbericht

«**Deklaration Bodenqualität**» www.boden.zh.ch/br

Impressum

Kanton Zürich | Baudirektion | Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft | Amt für Landschaft und Natur | Walcheplatz 2 | 8090 Zürich
www.awel.zh.ch | www.aln.zh.ch | Redaktion und Gestaltung: Weissgrund AG, Zürich | Bildnachweis: AWEL | Download: www.bauabfall.zh.ch